

17



21. Dezember 2007

Gemeinderat Mels

8887 Mels

038 **Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	27. Dez. 2007
Bearb.	
Nr.	

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung des Überbauungsplans Nussbaum**

Der Überbauungsplan Nussbaum wurde am 1. Juli 1996 vom Baudepartement genehmigt. Der Erlass bildete die planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung einer Terrassensiedlung. Am 24. Mai 2007 bzw. am 4. September 2007 wurde das Amt für Raumentwicklung gebeten, die Möglichkeit für einen Wintergarten bei der Wohnung D3 bzw. für sämtliche Wohnungen im gesamten Überbauungsplanperimeter abzuklären. Diese Änderung des Überbauungsplans Nussbaum wurde am 11. September 2007 vorgeprüft. Dabei wurde festgehalten, dass der vorgesehenen Änderung zugestimmt werden kann. Insbesondere entspricht die Anpassung von Art. 4 der Bestimmung nach Art. 61 Abs. 2 lit. d) des BauG, wonach Wintergärten sowie verglaste Dachterrassen und Balkone bis zu einer Fläche von 20 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen nicht an die Ausnützungsziffer anzurechnen sind. Auf das Auflageverfahren wurde gemäss Art. 32 Abs. 2 des BauG verzichtet. Die Unterschriften der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden am 20. Dezember 2007 nachgereicht.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

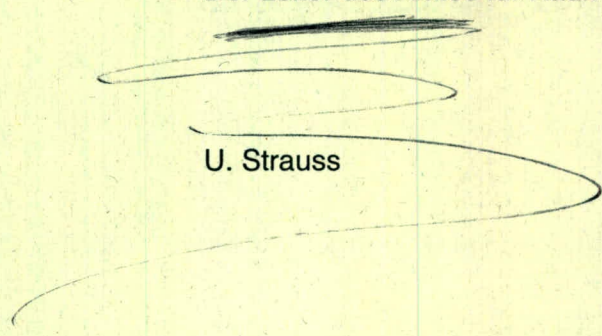
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung